



Entgeltordnung für das Schullandheim "Haus am See"

Stand: Januar 2025

Inhalt

§ 1	Entgeltgegenstand.....	3
§ 2	Nutzer.....	3
§ 3	Entgelte	3
§ 4	Entgeltbefreiung.....	4
§ 5	Vertragsabschluss	4
§ 6	Vertragsänderungen und Rücktritt	4
§ 7	Abrechnung	5
§ 8	In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten.....	5

(In der Fassung der dritten Änderung der Entgeltordnung vom 16.12.2024)

Aufgrund § 29 Abs. 2 Nr. 14 und § 63 Abs. 1 Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S.210) in Verbindung mit § 74 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210) hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 18.09.2006 folgende Entgeltordnung beschlossen:

**§ 1
Entgeltgegenstand**

Für die Nutzung des Schullandheimes "Haus am See" in 14947 Nuthe-Urstromtal (OT Dobbrikow), Weinbergstraße 28, das der Landkreis Teltow-Fläming betreibt und unterhält, sind privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung zu entrichten.

**§ 2
Nutzer**

- (1) Das Schullandheim steht vorrangig Kinder- und Jugendgruppen, insbesondere der Primarstufe und Sekundarstufe I an Schulen im Landkreis Teltow-Fläming, für Schulfahrten zur Nutzung zur Verfügung.
- (2) Im Rahmen vorhandener Kapazitäten kann das Schullandheim auch für andere Veranstaltungen zur Nutzung zugelassen werden.
- (3) Nutzer des Schullandheimes können sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein.

**§ 3
Entgelte**

(1) Verpflegung

Mahlzeit	Entgelt/pro Person in Euro
Frühstück	5,00
Mittagessen	7,00
Vesper	3,00
Abendessen	5,50
<i>Tagessatz/Vollverpflegung:</i>	<i>20,50</i>

(2) Belegung

Kinder- und Jugendgruppen aus dem Landkreis Teltow-Fläming einschließlich notwendiger Betreuer	15,00 Euro/pro Tag/pro Person
--	-------------------------------

Sonstige

20,00 Euro/pro Tag/pro Person

Bei mehrtägiger Nutzung zählen An- und Abreisetag als ein Belegungstag, wenn die Anreise nach 10.00 Uhr und Abreise bis 10.00 Uhr erfolgt.

(3) Bettwäscheausleihe

Die Ausleihe von Bettwäsche während des Aufenthaltes in dem Schullandheim beträgt 5,00 Euro/ pro Bettwäschegarnitur (3teilig).

(4) Sofern die nach dieser Entgeltordnung zu erhebenden Entgelte einer Besteuerung nach dem Umsatzsteuergesetz unterliegen, ist zusätzlich zu den festgelegten Entgelten die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe des zum Zeitpunkt der Erhebung gültigen Steuersatzes auszuweisen und zu entrichten

§ 4 Entgeltbefreiung

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres mit Hauptwohnung im Landkreis Teltow-Fläming können auf Antrag von der Bezahlung der in § 3 festgelegten Entgelte befreit werden, wenn keine Ansprüche im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe bestehen und die Erbringung der Entgelte im Hinblick auf die soziale und finanzielle Situation der Unterhaltsverpflichteten einen besonderen Härtefall darstellt.

§ 5 Vertragsabschluss

- (1) Die Nutzung der Schullandheime ist schriftlich unter Angabe des gewünschten Zeitraumes, der genauen Personenzahl (männlich/weiblich) sowie der gewünschten Leistungen bei den Schullandheimen zu beantragen und erfolgt auf der Grundlage eines abzuschließenden Vertrages.
- (2) Der Vertrag kommt zustande, wenn der Antragsteller das schriftliche Angebot des Schullandheimes innerhalb der angegebenen Frist schriftlich angenommen hat.
- (3) Erfolgt die Nutzung der Schullandheime im Rahmen schulischer Veranstaltungen, ist die Annahme durch den Schulleiter oder den Schulträger zu erklären.
- (4) Sofern der Annehmende als Vertreter Dritter handelt, ist dies in der Erklärung deutlich zu machen. Insoweit gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (5) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages führt nicht zu seiner Unwirksamkeit insgesamt.

§ 6 Vertragsänderungen und Rücktritt

- (1) Bis zu vier Wochen vor dem Anreisetermin kann die Abmeldung einzelner Personen kostenfrei erfolgen. Sie muss dem Schullandheim schriftlich angezeigt werden. Maßgebend ist das Datum des Posteingangs.

- (2) Eine Erhöhung der Anzahl der Personen ist nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten möglich. Ohne vorherige Absprache zwischen den Vertragspartnern besteht kein Anspruch auf Nutzung und eine Abweisung von zusätzlichen Personen am Anreisetag bleibt vorbehalten.
- (3) Der Gast kann bis zu 6 Wochen vor dem Anreisetag kostenfrei vom Vertrag zurücktreten.
- (4) Eine Kündigung des Vertrages ist ansonsten nur aus wichtigem Grund möglich und gegenüber dem Schullandheim schriftlich zu erklären. Der Landkreis Teltow-Fläming behält sich vor, in diesem Falle Ausfallkosten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (§ 324 BGB) in Rechnung zu stellen.
- (5) Das Schullandheim kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Gast sich trotz Abmahnung nicht an sachlich begründete Hinweise hält, vor allem gegen die Hausordnung verstößt und sein weiterer Aufenthalt insbesondere für andere Gäste, Anlieger des Schullandheimes oder auch den Landkreis Teltow-Fläming nicht mehr zumutbar ist. In diesem Fall wird der Gesamtpreis – gemäß Vertrag – für den gesamten Aufenthalt in Rechnung gestellt. Die Kosten für die Rückreise, bei Minderjährigen auch die der Begleitpersonen, werden vom Schullandheim nicht übernommen.
- (6) Nimmt der Gast einzelne Leistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen Gründen nicht in Anspruch, so behält der Landkreis Teltow-Fläming gleichwohl den Anspruch auf das im Vertrag ausgewiesene Entgelt. Es werden jedoch soweit möglich ersparte Aufwendungen bei der Rechnungslegung berücksichtigt. Dies gilt nicht für völlig unerhebliche bzw. ihrem Umfang nach nicht ins Gewicht fallende Leistungen.

§ 7

Abrechnung

- (1) Die Rechnungslegung erfolgt in der Regel am Abreisetag. Eine Barzahlung im Schullandheim ist nicht möglich.
- (2) Die Rechnung wird innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt fällig und ist beim Landkreis Teltow-Fläming zu begleichen. Ansprüche wegen mangelhafter Leistungen, nachträglicher Unmöglichkeit und wegen Verletzung von Nebenpflichten sind im Verlaufe des Aufenthaltes schriftlich anzuzeigen und innerhalb einer Woche nach Abschluss des Aufenthaltes geltend zu machen.

§ 8

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Die Entgeltordnung tritt am 01. 10. 2006 in Kraft.
- (2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Entgeltordnung tritt gleichzeitig die Entgeltordnung vom 26. 11. 2001 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming vom 28. 11. 2001, Nr. 30) außer Kraft.

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming:

[Nr. 26 vom 25. September 2006](#)

1. Änderung [Nr. 37 vom 17. Dezember 2012](#),

2. Änderung [Nr. 12 vom 12. Mai 2017](#) und

3. Änderung [Nr. 42 vom 23. Dezember 2024](#).

Hinweis: Die zweite Änderung der Entgeltordnung tritt am 4. September 2017 in Kraft.
Die dritte Änderung der Entgeltordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.